

zu LTg-323/L-8-1991

B e r i c h t
d e s
L a n d w i r t s c h a f t s - A u s s c h u s s e s

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 27. Juni 1991 über die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing.Heindl und Ing.Hofer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z.1:

Die Einfügung des Artikel I ist infolge der unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Gesetzesänderung erforderlich.

Zu Z.2:

Die Bestimmungen über die Führung der Mitgliederevidenz bzw. die Erfassung der Kammerangehörigen wurde unverändert aus dem § 16 der Regierungsvorlage betreffend die Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung übernommen, da sie von der Systematik her besser in das Landarbeiterkammergesetz paßt.

Zu Z.3:

Durch diese Änderung gegenüber der Regierungsvorlage wird die Wahlberechtigung zur Landarbeiterkammer den entsprechenden Bestimmungen für die Wahlen in den NÖ Landtag angepaßt.

Zu Z.5:

Diese Änderung ist deshalb erforderlich, weil die Bestimmung des § 31a der Regierungsvorlage gleichlautend in den Absatz 4 des neuen § 2a übernommen wurde.

Zu Z.6:

Die neuen Bestimmungen über die Parteienförderung sollen erst mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten und damit erreicht werden, daß die Ergebnisse der Landarbeiterkammerwahl 1991 bzw. die Zahl der Wahlberechtigten bei dieser Wahl für die auf die Parteien entfallenden Förderungsanteile maßgebend sind.

Lembacher
Berichterstatter

Kurzreiter
Obmann